



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

237/A.B.
zu 158/J.
Präs. am 1. Sep. 1970

37.176-12/70

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zl. 158/J-NR/70

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Prader, Staudinger, Stohs, Tödling, Mayr und Genossen, Zl. 158/J-NR/70, betreffend das Ergebnis der gerichtlichen Vorerhebungen über Liegenschaftstransaktionen, die ich am 2.7.1970 erhalten habe, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die StA. Wien hat am 3.9.1969 unter Zugrundelegung einer Ablichtung des stenogr. Protokolles über die 143. Sitzung der XI. GP. des Nationalrates am 25.6.1969 beim U-Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Vornahme von Erhebungen wegen Verdachts der Verbrechen nach den §§ 101 und 205 c StG. beantragt.

Zu 2.: Nach Durchführung dieser Erhebungen wurde von der StA. Wien beim U-Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien die Erklärung abgegeben, daß sie keinen Grund für eine weitere Verfolgung gefunden habe (§ 90 StPO.).

Der U-Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien hat daraufhin antragsgemäß die Einstellung des Strafverfahrens gem. dem § 90 StPO. verfügt.

Zu 3.: Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus der Antwort zu Pkt. 2. Durch die Erhebungen konnte der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden straf-

baren Handlung nach den §§ 101 und 205 c StG. nicht erhärtet werden.

Zur Prüfung der zivilrechtlichen Frage, ob die Republik Österreich durch die Vorgänge bei der Vergabe der Grundstücke an den Siedlerverein Münchendorf einen finanziellen Verlust erlitten hat und ob dieser hereingebracht werden kann, wurde durch das Bundesministerium für Justiz die Übermittlung der Akten an das Bundesministerium für Finanzen zur allfälligen Weiterleitung an die Finanzprokurator veranlaßt.

28. August 1970

Der Bundesminister:

